

Vertragsnummer:

Vertragspartner: [...]

Adresse: [...]

KG: [...]

EZ: [...]

GSt.: [...]

**Vertragsobjekt:** [...]

Strom-km: [...]

SB: [...]

## BESTANDVERTRAG

abgeschlossen zwischen

via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH, Donau-City-Straße 1, 1220 Wien, FN 257381b  
Wien HG Wien, als **Bestandgeberin** einerseits

und

[Firma/Name], [FN/Geburtsdatum], [Anschrift], als **Bestandnehmer** andererseits,

wie folgt:

### Präambel

1. via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ [...], Grundbuch [...]).
2. Der Bestandnehmer beabsichtigt, Grundstücksflächen auf den unter Punkt 1 bezeichneten Liegenschaften in Bestand zu nehmen und zu nutzen. [Konkretisierung des Nutzungsrechts gemäß Bewerbungsunterlagen]

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Die Bestandgeberin gibt und der Bestandnehmer nimmt eine Teilfläche der Grundstücke Nr. [Grundstücksnummer], EZ [Einlagezahl], Grundbuch [Katastralgemeinde], am rechten Ufer des Donaustroms bei ca. Strom-km 2014,8, im Ausmaß von rund [...] m<sup>2</sup> samt zweier Erdkeller in Bestand (die „Bestandsache“ wie nachfolgend in § 1 Pkt. 2 räumlich dargestellt). Eigentümerin der beiden Erdkeller ist die Bestandgeberin.
2. Die Bestandsache ist auf der beigehefteten – einen wesentlichen Teil der Vertragsurkunde bildenden – Lageplanskizze (Beilage ./1) in roter Farbe dargestellt.
3. Das Nutzungsrecht des Bestandnehmers an der in § 1 Pkt. 1 angeführten Grundfläche („Bestandsache“) beschränkt sich auf [Nutzung] nach Maßgabe zu erwirkender behördlicher Bewilligungen. Eine Änderung des Nutzungsrechts ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Bestandgeberin möglich.
4. Sollten bei der Ausübung der eingeräumten Bestandrechte Rechte Dritter berührt werden, so sind diese nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sämtliche für die Umsetzung der Bestandrechte notwendigen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen sowie erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen hat der Bestandnehmer rechtzeitig auf eigene Kosten zu erwirken. Diesbezüglich sind die Bestandgeberin und ihre Vertreter schad- und klaglos zu halten.

## § 2 Vertragsdauer, -beendigung

1. Dieser Bestandvertrag wird unbeschadet nachfolgender bzw. gesetzlicher Bestimmungen mit Wirksamkeit ab [...] befristet abgeschlossen und endet ohne weiteres Zutun der Vertragspartner mit Wirksamkeit per [...] [Die Vertragsdauer beträgt 15 Jahre].
2. Der Vertrag kann von der Bestandgeberin jederzeit bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere
  - bei Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist,
  - bei Benötigung der Bestandfläche für im öffentlichen Interesse gelegene Zwecke,
  - bei durch den Bestandnehmer oder die von ihm Beauftragten verursachte Verschlechterung des Bodens,
  - wenn auf der Bestandsache befindliche, im Eigentum des Bestandnehmers stehende bauliche Anlagen durch gerichtliche oder behördliche Verfügungen oder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden, wie etwa im Rahmen eines Kaufes, in das Eigentum Dritter oder Bestandrechte sowie allfällige bauliche Anlagen im Eigentum des Bestandnehmers auf dessen Rechtsnachfolger übergehen,
  - sobald behördliche Bewilligungen im Sinne des § 1 dieses Vertrages wegfallen bzw. nicht rechtzeitig erwirkt werden konnten,
  - wegen der in § 6 Pkt. 6 genannten Gründe,mittels rekommandierten Schreibens mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklärt werden.

Die Auflösung des Bestandvertrages und die Aufforderung zur Rückgabe des Bestandgrundstückes sind dem Bestandnehmer schriftlich bekannt zu geben.

3. Der Bestandgeberin steht ungeachtet der Befristung und der sonstigen Bestimmungen jederzeit das Recht zu, das Bestandsverhältnis gemäß § 1118 ABGB aufzuheben (d.h. bei nachteiligem Gebrauch, Bestandszinsrückstand, etc.).
4. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Bestandnehmer unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen, eigene Anlagen bzw. Einbauten gemäß § 1 auf eigene Kosten und Gefahr zu entfernen, den früheren Zustand wiederherzustellen und die Bestandsache von im Eigentum des Bestandnehmers gehörenden Anlagen vollständig geräumt von den vertragsgegenständlichen Anlagen zurückzustellen. Dem Bestandnehmer steht in diesem Fall kein Ersatzanspruch für Aufwendungen gegenüber der Bestandgeberin und ihren Vertretern zu. Falls die Bestandgeberin auf die Entfernung der Anlagen bzw. Einbauten ausdrücklich verzichtet, gehen diese bzw. die belassenen Teile mit Ablauf des 14. Tages nach Beendigung des Vertrages entschädigungslos ins Eigentum der Bestandgeberin über. Der Bestandnehmer hat die Bestandgeberin sowie ihre Vertreter hinsichtlich allfälliger Rechte Dritter an solchen Gegenständen schad- und klaglos zu halten.
5. Der Bestandnehmer verpflichtet sich ebenso, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen, erteilte Wasser- und Schifffahrtsrechte betreffend den Vertragsgegenstand zurückzulegen und dies der Behörde zeitgleich anzuzeigen, widrigenfalls der Bestandnehmer der Bestandgeberin und ihren Vertretern für alle aus der verspäteten oder nicht erfolgten Zurücklegung bzw. Anzeige resultierenden Schäden zu haften hat.
6. Dem Bestandnehmer steht im Falle der Vertragsbeendigung das Recht auf anteilmäßige Rückleistung des im Vorhinein entrichteten Bestandszinses zu. Es gebührt ihm jedoch weder die Zahlung einer Ablöse noch der Ersatz für Aufwendungen an der Bestandsache.

### § 3 Bestandszins

1. Der jährliche Bestandszins beträgt € [...] (in Worten: [...] Euro) Jegliche künftige Änderung (Erhöhung/Verminderung) der Umsatzsteuerpflicht der Bestandgeberin wirkt sich voll auf die Höhe der vom Bestandnehmer zu leistenden Umsatzsteuer aus, und zwar ab dem Zeitpunkt, ab dem die Bestandgeberin ihrerseits tatsächlich die künftig erhöhte oder verminderte Steuerlast dem Finanzamt gegenüber zu tragen hat.

Als Aufwandsentschädigung für Mühewaltung für die Errichtung dieser Vereinbarung ist einmalig ein Betrag in Höhe € 327,60 (in Worten: dreihundertsiebenundzwanzig Euro und sechzig), vom Bestandnehmer zu entrichten. Als Geschäftsjahr wird der Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres vereinbart; abweichende Geschäftsjahre werden aliquot abgerechnet.

Der für das laufende Bestandjahr gebührende Bestandzins sowie die Aufwandsentschädigung sind nach Rechnungserhalt durch den Bestandnehmer zur Zahlung fällig.

Der Bestandnehmer verwendet das Grundstück nicht für Umsätze die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Der Umsatz ist daher steuerfrei iSd § 6 Abs. 1 Z 16 UStG.

2. Der Bestandzins ist jährlich im Vorhinein bis längstens 15. März eines jeden Jahres auf das Konto von viadonau bei der **Unicredit Bank Austria AG, IBAN AT42 1200 0106 1533 7007, BIC: BKAUATWW**, spesenfrei einzubezahlen. Der für das laufende Bestandjahr gebührende Bestandzins sowie die Aufwandsentschädigung sind nach Rechnungserhalt durch den Bestandnehmer zur Zahlung fällig.
3. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Bestandzinses einschließlich der Nebenforderungen vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche **Verbraucherpreisindex 2020** oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses – dies ist der Monat der beidseitigen Unterfertigung - verlaubliche endgültige Indexzahl. Die Wertsicherung des Bestandzinses erfolgt jährlich mit Wirkung zum 1.1. eines Jahres auf Basis der bis dahin endgültig verlaublichen Indexzahl. Festgehalten wird, dass eine Erhöhung des Bestandzinses aufgrund der vereinbarten Wertsicherungsklausel innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages jedenfalls ausgeschlossen wird. Bei Verträgen, bei denen der 1.1. innerhalb von zwei Monaten ab Vertragsabschluss liegt, erfolgt die erstmalige Wertsicherung des Bestandzinses mit Wirkung zum 1.1. des darauffolgenden Jahres. Die Parteien erheben ausdrücklich und einvernehmlich die Wirksamkeit der Wertsicherungsvereinbarung zur Geschäftsgrundlage dieses Vertrages.
4. Mahnungen erfolgen auf Kosten des Bestandnehmers, wobei die Bestandgeberin pro Mahnung jedenfalls € 13,00 (Euro dreizehn) in Rechnung stellen wird, wobei der Ersatz weiterer auflaufender Kosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nötig sind, vom Bestandnehmer verlangt werden kann. Im Falle von Rückständen hat der Bestandnehmer Mahnspesen sowie Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz p.a. zu entrichten.
5. Wird der Bestandzins nicht vollständig entrichtet, obliegt die Widmung des Zahlungseinganges, sofern gesetzlich zulässig, der Bestandgeberin bzw. ihren Vertretern.
6. Der Bestandnehmer haftet der Bestandgeberin sowie ihren Vertretern für alle Schäden, einschließlich Kosten und Auslagen, welche durch die verspätete Zahlung des Bestandzinses entstanden sind. Der Bestandnehmer hat der Bestandgeberin sowie ihren Vertretern auch jene Kosten, so auch Prozesskosten, zu ersetzen, welche dadurch entstehen bzw. entstanden sind, dass sie von der verspäteten Zahlung durch Postlauf, Abwicklung über ein Geldinstitut o. ä. nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten haben.
7. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Bestandzins ist ausgeschlossen, soweit diese nicht im rechtlichen Zusammenhang mit dem Bestandverhältnis stehen, gerichtlich festgestellt oder von der Bestandgeberin anerkannt wurden. Dies gilt nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Bestandgeberin.
8. Erklärungen des Bestandnehmers auf Zahlscheinen gelangen aufgrund der automatisierten Bearbeitung derselben nicht zur Kenntnis der Bestandgeberin oder ihrer Vertreter.

9. Rechnungen werden als PDF-Datei elektronisch an eine - spätestens bei Vertragsabschluss bekanntzugebende - E-Mail-Adresse des Bestandnehmers versandt. Die Bekanntgabe einer Änderung der E-Mail-Adresse oder der Widerruf der Zustimmung zur elektronischen Zusendung von Rechnungen per E-Mail haben schriftlich zu erfolgen.

## § 4 Kostentragung

1. Die der Bestandgeberin und ihren Vertretern im Zusammenhang mit dem Abschluss des Bestandvertrages oder aus dem Bestandverhältnis selbst erwachsenden Aufwendungen, Gebühren, Steuern und Abgaben jeder Art hat der Bestandnehmer allein zu tragen bzw. sind diese der Bestandgeberin oder ihren Vertretern auf Verlangen binnen 14 Tagen nach erhaltener schriftlicher Zahlungsaufforderung zu ersetzen.
2. Der Bestandnehmer hat daher allfällige Aufschließungsabgaben, Müllgebühren sowie die auf den Bestandgegenstand entfallende Grundsteuer zu tragen bzw. der Bestandgeberin nach Rechnungslegung zu ersetzen.

## § 5 Bauliche Vertragsbestimmungen

1. Anlagen bzw. Einbauten hat der Bestandnehmer nach davor einzuholender schriftlicher Zustimmung durch die Bestandgeberin auf eigene Kosten zu errichten bzw. die dafür notwendigen Arbeiten auf eigene Kosten durchzuführen.
2. Der Bestandnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Arbeiten nur von dazu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden. Die Fertigstellung der Arbeiten ist der Bestandgeberin bei gleichzeitiger Vorlage der letztgültigen Ausführungsunterlagen in zweifacher Ausfertigung/in elektronischer Form bekannt zu geben. Die Vorlage der Unterlagen kann entfallen, wenn keine Änderungen gegenüber den bereits bei Arbeitsbeginn eingereichten Unterlagen durchgeführt wurden.
3. Beleuchtungskörper müssen derart ausgestaltet sein, dass es zu keiner Behinderung oder Beeinträchtigung der Schifffahrt kommt.
4. Die Anlagen bzw. Einrichtungen müssen auf Verlangen der Bestandgeberin und ihrer Vertreter sowie von Organen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei Durchführung wasserbaulicher Maßnahmen bzw. Arbeiten im Bereich von Anlage sowie bei Gefahr in Verzug, insbesondere im Falle von Hochwassergefahr, auf Kosten des Bestandnehmers entfernt werden. Ein Ersatz oder eine Entschädigung stehen dem Bestandnehmer nicht zu.
5. Einrichtungen und Uferbauten wie, Fixpunkte, Grenzsteine, dürfen nicht geändert, beschädigt oder dauerhaft beeinträchtigt werden. Schäden und Beeinträchtigungen sind mit der Bestandgeberin einvernehmlich festzuhalten und vom Bestandnehmer unabhängig von einem Verschulden auf seine Kosten

wiederherzustellen. Bei Unterlassung dieser Pflichten ist die Bestandgeberin nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, diese auf Kosten des Bestandnehmers durchführen zu lassen.

6. Zufahrtswege, insbesondere Uferbegleit- und Treppelwege sowie die Uferböschung im Bereich der Anlegestelle sind von Lagerungen (auch Schwemmgut etc.) und Müll freizuhalten. Die durchgehende Befahrbarkeit des Treppelweges muss jederzeit gewährleistet sein. Die Bestandgeberin ist berechtigt, bestimmte Pflegemaßnahmen vorzuschreiben bzw. ist die Pflege gegebenenfalls mit der Bestandgeberin abzustimmen.
7. Im Falle der Durchführung von Bauvorhaben sind nachfolgende Punkte vom Bestandnehmer einzuhalten. Den Anweisungen der Mitarbeiter von viadonau sowie der beauftragten Aufsichtsdienste ist Folge zu leisten. Auch ist der jederzeitige Zutritt zu Baustellen zu gewähren. Vor Baubeginn (mind. 14 Tage im Voraus) auf den betroffenen Grundflächen ist nachweislich Kontakt mit der Bestandgeberin aufzunehmen. Im Übrigen sind sämtliche Arbeiten auf den betroffenen Grundflächen im engen Einvernehmen mit der Bestandgeberin durchzuführen.
8. Sämtliche Auflagen und Fristen der erforderlichenfalls zu erwirkenden Bescheide sind vom Bestandnehmer einzuhalten. Etwaige beabsichtigte Abweichungen oder Änderungen sind der Bestandgeberin umgehend bekannt zu geben bzw. im Einvernehmen mit der Bestandgeberin durchzuführen.
9. Entlang des Entwässerungsgrabens zur Donau hin ist ein mindestens drei Meter breiter Streifen für Pflegemaßnahmen von jeglicher Baumbepflanzung freizuhalten. Auf der Bestandfläche befindet sich ein Erdkabel für die Stromboje in der Donau, bei Grabungsarbeiten ist darauf bedacht zu nehmen und Arbeiten gegebenenfalls mit dem Eigentümer der Leitung abzustimmen.
10. Im Falle von Hochwasserereignissen, Eisgang oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen sind Baustellen derart zu sichern, dass keine Schäden an Einrichtungen der Bestandgeberin, der Republik Österreich oder Dritter eintreten können. Allfällig dennoch eintretende Schäden gehen zu Lasten des Bestandnehmers. Die Bestandgeberin, die Republik Österreich und ihre Vertreter sind diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
11. Erforderliche Wartungs- und/oder Erhaltungsarbeiten können nach einmaliger Aufforderung durch die Bestandgeberin und Setzung einer angemessenen Frist in Form einer Ersatzvornahme auf Kosten des Bestandnehmers von der Bestandgeberin vorgenommen werden.
12. Die in Bestand gegebenen Erdkeller sind durch den Bestandnehmer in Stand zu halten und von Bewuchs freizuhalten. Der Bestandnehmer ist gemäß § 1096 ABGB für die Erhaltung der beiden Erdkeller verantwortlich.

## § 6 Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Dem Bestandnehmer obliegen eine ordnungsgemäße und laufende Erhaltung, die gewöhnlichen Ausbesserungen und Instandsetzung, insbesondere der Anlagen, Wege, Gräben und Einfriedungen sowie sämtlicher Leitungen etc., auf eigene Kosten.
2. Der Bestandnehmer hat hinsichtlich der Bestandfläche sowie der angrenzenden Verkehrsfläche im Bereich der Bestandfläche die sich aus den allgemeinen Rechtsvorschriften und den besonderen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ergebenden Verkehrssicherungspflichten auf eigene Kosten und Verantwortung zu tragen. Insbesondere hat der Bestandnehmer für ausreichende Absperrmaßnahmen zu sorgen.
3. Schneeräumungs- und Streupflichten werden auf den Bestandnehmer übertragen. Der Bestandnehmer hat für eine ordnungs- und gesetzmäßige Schneeräumung und Streuung zu sorgen. Die Bestandgeberin oder ihre Vertreter werden die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig kontrollieren bzw. überwachen und widrigenfalls die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes auf Kosten des Bestandnehmers veranlassen. Der Bestandnehmer hat in diesen Fällen die Bestandgeberin und ihre Vertreter schad- und klaglos zu halten.
4. Dem Bestandnehmer kommt im Falle eines durch Elementarereignisse, welcher Art auch immer, verursachten wirtschaftlichen Nachteils keinerlei Zinsnachlass zu.
5. Im Falle einer Beschädigung bzw. Verunreinigung der Grundflächen bzw. einer Beschädigung oder einer Veränderung der sich darauf befindlichen Anlagen, wie etwa Pegel, Fixpunkte, Schifffahrtszeichen, hat der Bestandnehmer unverzüglich die Bestandgeberin zu verständigen, welche die Wiederinstandsetzung auf Kosten des Bestandnehmers vornimmt.
6. Dem Bestandnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die Bestandgeberin oder ihre Vertreter jedenfalls untersagt:
  - jede Änderung an der Substanz der Bestandsache
  - jede Benützung der Bestandsache, die der Zweckbestimmung gemäß § 1 widerspricht
  - Baumaßnahmen jeder Art
  - jede entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Gebrauches der Bestandsache zur Gänze oder zum Teil einschließlich baulicher Anlagen an Dritte (Vermietung, Prekarium, etc.)
  - die Abtretung der Bestandrechte oder -pflichten an Dritte (Vertragsübergabe)

Die Verletzung einer der vorangeführten Bestimmungen berechtigt die Bestandgeberin bzw. ihre Vertreter zur sofortigen Auflösung des Vertrages.

7. Nach Abschluss der Verhandlungen vor den jeweils zuständigen Behörden hat der Bestandnehmer das von diesen geforderte Abwasser- und Abfallkonzept der Bestandgeberin unverzüglich zu übermitteln. Wurde das entsprechende Konzept im Rahmen der durchgeführten Behördenverfahren nicht bzw. nicht ausreichend

erstellt oder ist der Behörde keines vorzulegen, hat der Bestandnehmer dieses binnen acht Wochen nach Erlangung aller behördlichen Bewilligungen vorzulegen.

8. Anfallende Abwässer dürfen weder im Bereich der Uferflächen noch in den Donaustrom abgeleitet werden. Der Bestandnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich der Bestandgegenstand im Hochwasserabflussgebiet befindet und somit Überflutungsgefahr besteht.
9. Der Bestandnehmer hat für eine ordnungsgemäße Müllabfuhr auf eigene Kosten zu sorgen. Es ist nicht gestattet, Müll in jeglicher Form und Menge bzw. Gewässer gefährdende Stoffe abzuladen oder zu lagern. Der Bestandnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich der Bestandgegenstand im Hochwasserabflussgebiet befindet und somit Überflutungsgefahr besteht.
10. Dem Bestandnehmer obliegt auf eigene Kosten und Gefahr die Betreuung der sich auf der Bestandfläche befindlichen Bäume und Sträucher. Er ist für die für die Sicherheit erforderlichen Baumausschnitt (Auslichtung) verantwortlich. Baumpflegemaßnahmen, ausgenommen Verkehrssicherheitsmaßnahmen, sind in den Monaten September bis Februar durchzuführen. Das Entfernen von Bäumen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bestandgeberin. Das entfernte Holz verbleibt im Eigentum der Bestandgeberin und ist in Absprache mit dieser auf einen von der Bestandgeberin festgelegten Lagerplatz auf Kosten des Bestandnehmers zu verbringen. Bei Unterlassung dieser Pflichten durch den Bestandnehmer, ist die Bestandgeberin berechtigt, diese auf Kosten des Bestandnehmers, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist, durchführen zu lassen. Durch die Entfernung von Bäumen dürfen der Bestandgeberin keine finanziellen Belastungen entstehen, erforderliche Ersatzpflanzungen und deren Aufwuchspflege sind auf Kosten des Bestandnehmers durchzuführen.
11. Die Pflanzung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten (Bambus, Japanischer Staudenknöterich, Drüsiges Springkraut, Riesen-Bärenklau, Gewöhnliche Seidenpflanze, Kanadische Goldrute, Ragweed/ Beifuss-Traubenkraut/ Ambrosie, Robinie, Götterbaum, Eschen-Ahorn, Sommerflieder/ Schmetterlingsflieder) gemäß Leitfaden in der geltenden Fassung auf [www.viadonau.org/umwelt](http://www.viadonau.org/umwelt) auf der Bestandfläche gemäß § 1 Pkt. 1 ist untersagt. Das Aufkommen invasiver Neophyten ist der Bestandgeberin unverzüglich zu melden ([umwelt@viadonau.org](mailto:umwelt@viadonau.org)) und bei der Pflege (z.B. Mahd) durch den Bestandnehmer gemäß dem oben angeführten Leitfaden auf eigene Kosten bestmöglich zu hemmen.
12. Die Aufbringung chemischer Mittel (Düngung, Pflanzenschutz, Unkrautvernichtung) sowie die Verunreinigung des Bodens bzw. des Grundwassers ist untersagt.
13. Jede entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Gebrauches der Bestandsache zur Gänze oder zum Teil, einschließlich baulicher Anlagen, an Dritte (Unterbestandgabe, Weitervermietung, Prekarium, etc.) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bestandgeberin. Vor Abschluss eines Unterbestandvertrages (bzw. der sonst gewählten vertraglichen Gestaltung) hat der Bestandnehmer der Bestandgeberin Personen- bzw. Firmendaten und Kontaktadressen bekannt zu geben, einen aktuellen Firmenbuchauszug des Unterbestandnehmers zu übermitteln sowie den in Aussicht genommenen Unterbestandvertrag (bzw. die sonst gewählte vertraglichen Gestaltung) umfassend (d.h. inklusive allfälliger



Beilagen, Zusatz- und Nebenabreden) offen zu legen. Die Bestandgeberin behält sich vor, Zustimmung zur Weitergabe ohne Angabe von Gründen zu versagen. Der Unterbestandnehmer (Untermieter, Prekarist, etc.) haftet hinsichtlich aller Forderungen der Bestandgeberin aus dem Bestandvertrag; der Bestandnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Verpflichtung dem Unterbestandnehmer (Untermieter, Prekarist, etc.) überbunden wird. Eine Weitervermietung durch den Unterbestandnehmer (Untermieter, Prekarist, etc.) ist nicht gestattet.

### § 7 Haftung

1. Die Benützung der Grundflächen erfolgt auf eigene Gefahr! Die Bestandgeberin und ihre Vertreter haften in keiner Weise für die Beschaffenheit oder Benutzbarkeit der Grundstücke zum beabsichtigten Gebrauch. Die Bestandgeberin und ihre Vertreter übernehmen keine Haftung für einen bestimmten Erhaltungs- bzw. Räumungszustand der Grundflächen. Auch für allfällige Schäden, verursacht durch Elementarereignisse, wie Hochwasser, Eisgang etc., übernehmen die Bestandgeberin und ihre Vertreter keine Haftung. Sofern gesetzliche Bestimmungen einem gänzlichen Haftungsausschluss entgegenstehen, gilt dieser nur soweit als vereinbart, als der Haftungsausschluss rechtsgültig zulässig ist. Für Folgeschäden aller Art, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist die Haftung in allen Fällen ausgeschlossen.
2. Der Bestandnehmer haftet der Bestandgeberin, ihren Vertretern sowie auch dritten Personen gegenüber für sämtliche Schäden, welche der Bestandnehmer oder Dritte an beweglichen oder unbeweglichen Sachen im Zusammenhang mit der Ausübung des Bestandrechtes verursacht. Bei Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund eingetretener Schäden, wie Sach- und Personenschäden, im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechtes hat der Bestandnehmer die Bestandgeberin, ihre Vertreter, deren Mitarbeiter sowie die von ihnen Beauftragten schad- und klaglos zu halten.
3. Der Bestandnehmer verpflichtet sich – unabhängig und zusätzlich zur direkten Haftung der Bestandgeberin gegenüber – umfassend und unwiderruflich, die Bestandgeberin hinsichtlich aller Schäden, die der Bestandgeberin aus der Verwendung (oder auch Nichtnutzung) der Bestandsache durch den Bestandnehmer entstehen, schad- und klaglos zu halten, was auch für Schäden Dritter gilt, für welche die Bestandgeberin aufgrund Obliegenheits- oder Pflichtverletzungen des Bestandnehmers in Anspruch genommen wird. Die Ersatzpflicht des Bestandnehmers umfasst auch diesbezügliche der Bestandgeberin entstandene Abwehr-, Rechtsverfolgungs- und Betreuungskosten.
4. Der Bestandnehmer haftet auch für die durch Abtrift seiner Bauten oder Anlagen an fremdem Eigentum – sei es der Bestandgeberin, ihrer Vertreter oder dritten Personen – entstandenen Schäden.
5. Für Verunreinigungen des Bodens bzw. des Grundwassers, Kontaminationsfälle sowie Emissionen, wie Abwässer, Geruch, Lärm, Rauch usw., welche im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Rechtes durch den Bestandnehmer oder Dritte verursacht wurden, haftet der Bestandnehmer der Bestandgeberin und ihren Vertretern, Behörden sowie dritten Personen gegenüber. Auch diesbezüglich hat der Bestandnehmer die Bestandgeberin und ihre Vertreter schad- und klaglos zu halten.

6. Die Geltendmachung allfälliger Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche behalten sich die Bestandgeberin und ihre Vertreter auch nach Beendigung des Bestandverhältnisses, aus welchen Gründen auch immer, soweit gesetzlich zulässig vor.

## § 8 Versicherungspflicht

Dem Bestandnehmer wird empfohlen, einen Haftpflichtversicherungsvertrag ob der Bestandsache auf eigene Kosten abzuschließen und für die Dauer des Bestandverhältnisses aufrechtzuerhalten.

## § 9 Formgebote

1. Solange der Bestandgeberin keine andere Zustelladresse bzw. E-Mail-Adresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die der Bestandgeberin bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse mit der Wirkung, dass sie dem Bestandnehmer als zugekommen gelten.
2. Allfällige vor Abschluss dieses Vertrages getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen verlieren bei Vertragsabschluss ihre Gültigkeit; eine Abänderung dieses Vertrages kann nur schriftlich erfolgen. Für den gegenständlichen Vertrag gilt das Schriftformgebot, was auch für ein allfälliges Abweichen von der Schriftform gilt.
3. Für sämtliche Mitteilungen wird dem Bestandnehmer empfohlen, diese in Form des rekommandierten Schreibens an die Bestandgeberin bzw. ihre Vertreter zu richten.
1. Bestehen bei Beendigung des Bestandverhältnisses keine Forderungsrückstände gegen den Bestandnehmer, ist die Kautions binnen 30 Tagen an diesen zurückzuerstatten.

## § 10 Sonstige Vereinbarungen

1. Organe des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie Mitarbeiter von Vertretern der Bestandgeberin sind berechtigt, in Ausübung ihres Dienstes die Bestandflächen zu betreten und zu besichtigen. Dabei sind sie insbesondere dazu berechtigt, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag getroffenen Maßnahmen bzw. Arbeiten zu überwachen und diesbezüglich Anordnungen zu treffen, welchen vom Bestandnehmer entsprochen werden muss.
2. Falls einzelne Bestimmungen dieses Bestandvertrages unwirksam sind bzw. werden, müssen diese in einer Weise umgedeutet und/oder ergänzt werden, womit der damit verbundene Zweck weitestgehend erreicht werden kann. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.
3. Beide Teile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen allfälliger Verkürzung über die Hälfte des Wertes anzufechten.

4. Eine Ersitzung der eingeräumten Rechte sowie von Rechten, welche in Art und/oder Umfang darüber hinausgehen, ist ausgeschlossen.
5. Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
6. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.
7. Beide Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die ausschließliche und alleinige Zuständigkeit des für die Bestandsache örtlich zuständigen Bezirksgerichtes.

Wien, am .....

....., am .....

---

**via donau – Österreichische  
Wasserstraßen-Gesellschaft mbH**  
als Bestandgeberin

---

**Firma/Name]**  
**[FN/Geburtsdatum]**  
als Bestandnehmer

Folgende Beilagen sind integrierende Bestandteile dieses Bestandvertrages:

- Lageplanskizze – Beilage ./1